


Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

Wir Carl der Sechste [et]c. [et]c. [et]c. Tit. Entbiethen N. N. allen und jeden Churfürsten/ Fürsten (ad longum ins Reich) Unsern resp. Freund- Vetter- und Oheimblichen Willen, Kayserl. Hulde, Gnad und alles Gutes, und mögen denenselben ... nicht verhalten, gestalten ab denen bißherigen Weltläufften jedermann von selbstn vorsichtig erkennen wird, wie gefährlich es um den gemeinsamen Friedens- und Ruhe-Stand fast der gantzen Christenheit ... beschaffen seye ... : Geben in Unserer Stadt Wien, den 3 Februarii 1727.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1727]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1703724267>

Abstract: Kaiserl. Verordnungen zum Einkauf und Ausfuhrverbot von Waren

Druck Freier  Zugang



WIR SIND der Sechste 2c. 2c. 2c. Tit. Entbiethen

N. N. allen und jeden Churfürsten/Fürsten (ad longum ins Reich) Unsern resp. Freund-Better-und Oheimlichen Willen, Kayserl. Hulde, Gnad und alles Gutes, und mögen denenselben Freund-Better-Oheimgnädiglich und gnädigst nicht verhalten, gestalten ab denen bisherigen Weltläufften jedermann von selbstem vorsichtig erkennen wird, wie gefährlich es um den gemeinsamen Friedens- und Ruh- Stand fast der ganzen Christenheit, und ins besondere des Hl. Reichs, Unserz liebsten Vaterlands beschaffen seye: Obwohl Wir dessen Rechte Verbehaltung vor und nach dem Baadischen Frieden nicht nur durch alle mögliche Mittel und Wege, güliche Vorstellungen und langwübrige kostbare Tractaten, sondern auch mit Hindansetzung und Aufopferung des Unsrigen, wie solches alles der ohnpartherischen ganzen Welt offenbahr und bestens bekandt seyn solle, ohne Unterlaß gesucht haben.

Nachdem es aber nun auf denen Reichs-Gränzen, und sonst das deutliche Ansehen hat, daß der gemeine Ruhestand zuerst an denenselben verstöhret werden wolle, und zu dessen Behueß in vielen Landen und Orten des Hl. Reichs durch verschiedene für auswärtiger Mächten Officier und Bestellten und verdächtigen andern Leuten, nicht nur heim- und öffentliche Werbungen geschehen, sondern auch viele Pferde, Kriegs-Munition, Getrande und Holz in Flößen und Schiffen erhandelt, außgeföhret und alles ohngehindert verstattet werden; und aber solche frembde Werbungen, Verkaufung und Ausführung der Mannschafft und Pferde, sowohl, als der Kriegs-Munition Getrandts und Holzes aus dem Reich Unserm wehrtesten Vaterlande, bey dermahligen gefährlichen Weltläufften demselben zu größten Schaden vermeint, und höchstwidrig ausschlagen dörfsten, ja dessen getreuen sämtlichen Ständen die Nothdurfft selbst bedörffendent Falls dadurch noch entgehen und entzogen, folglich das gemeine Wesen zu großem Schaden geschwächt werden würde, da doch bey gegenwärtigen Umständen und Zudringlichkeiten demselben daran hochgelegen, daß zu dessen sowoll gemeiner als eines jeden Stands besonderm Schutz, die innerliche Kräfte und wehrhafte Mittel zu eigenem Schutz behalten werden solen; Uns dannenhero, da Uns die Obsorg zu des gemeinen Wesens Ruhe und Sicherheit, sonderbahr obliegt, auch beständig zu Kayserl. Gemüth und Herzen ist, in Krafft Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation und gemeiner Reichs-Satzungen das gemeine Beste zu handeln, zu biethen und zu verbiethen, darob zu halten, zukommet, damit keinesweges verstattet werde, daß in des Römischen Reichs Landen jemand für einen andern, sonderlich Auswärtigen, wer der oder die auch seyen, als für das Vaterland werbe, einkauffe und hinaus führe, und solches von andern zu dessen Schaden und Nachtheil geschehen lassen;

Als gebiethen Wir solchemnach von Römisch-Kayserl. Majest. Macht Vollenkommeneit Ewl. Vbd. Vbd. Und. Und. und Euch bey Vermeidung derer in denen Reichs-Satz- und Ordnungen angesezten Poen und Straffen hermit ernstlich, Sie wollen jeder in seinen Landen, Städten und Gebiethen bey derenselbigen Vasallen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten alle und jede auswärtige und frembde Werbungen, Einkäufe und Abführungen der Leute, Pferde, Kriegs-Munition, Getrandts in Körnern und Mehl und Holz-Flößungen, so nicht zu Unsern, des Reichs und dessen getreuen Ständen Diensten und Nothdurfften alleinig angesehen seynd, mit allem Ernst und Nachdruck ohne Verzug verbiethen und einstellen; allenfalls auch die ohne Unser Kayserl. Vorwissen und Patenten oder Gelaits- auch Erlaubz-Briefen von auswärtigen frembden Berbern und Leuten, selbige mögen seyn wer sie wollen, angeworbene Mannschafft, eingekaufte Pferde, Munition, Getrande, Mehl und Holz bis auf anderweite Unsere Kayserl. Verordnungen anhalten, und nicht aus Dero Reichs Landen hinauslassen, sondern den Preiß davon denen Verkäufern wieder zurück geben. Dieses ist denen Reichs-Satzungen gemäß, auch zu höchstnöthiger Betrachtung der gefährlichen Zeitläufften und anscheinender sehr nahen Gefahr und Unruhe auf des Heil. Reichs nächsten Gränzen, wie zu Besorgung des Reichs und des gemeinen Wesens Dienst erforderlich, nothwendig und ersprießlich. Es geschiehet neben deme hieran Unser Kayserl. Reichs-Väterlicher gnädigster und ernstlicher Wille und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien, den 3 Februarii 1727.

3 Feb 1727

Handwritten title in Gothic script, likely a Latin title, possibly starting with 'De...' and ending with 'T. II.'

First paragraph of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Second paragraph of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Third paragraph of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Fourth paragraph of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Fifth paragraph of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

9.



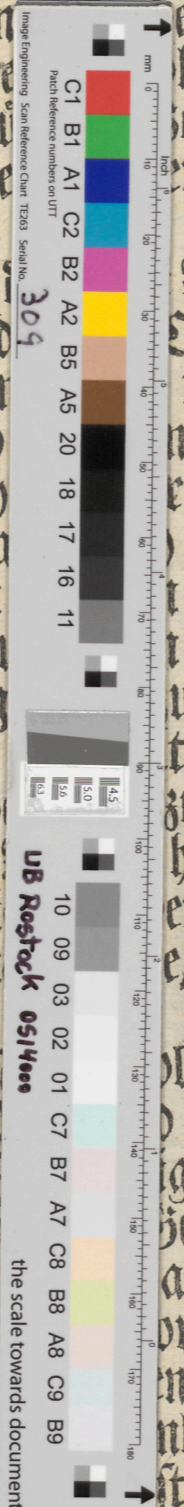
UNSER KAYSER der Sechste 2c. 2c. 2c. Tit. Entbiethen

UN. N. allen und jeden Churfürsten / Fürsten (ad longum in Reich) Unsern resp. Freund- / Better- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Hulde, Gnad und alles Gutes, und mögen denenselben Freund- / Better- / Oheim- gnädiglich und gnädigst nicht verhalten, gestalten ab denen bisherigen Weltläufften jedermann von selbstem vorsichtig erkennen wird, wie gefährlich es um den gemeinsamen und Ruh- Stand fast der ganzen Christenheit, und ins besondere des Hl. Reichs, Unserz liebsten Vaterlands beschaffen sey, und hlen Wir diesen Rechte Benbehaltung vor und nach dem Baadischen Frieden nicht nur durch alle mögliche Mittel und Wege, gü vorstellungen und langwübrige kostbare Tractaten, son- dern auch mit Hindanfetzung und Aufopferung des Unsrigen, wie solche er ohnpartheyischen ganzen Welt offenbahr und bestens be- fandt seyn solle, ohne Unterlaß gesucht haben.

Nachdem es aber nun auf denen Reichs-Grängen, und sonst das selben verstöhret werden wolle, und zu dessen Behueff in vielen Land- tiger Mächten Officier und Bestellten und verdächtigen andern Leuten auch viele Pferde, Kriegs- Munition, Getrande und Holz in Flößen und werden; und aber solche frembde Werbungen, Verkaufung und Ausfüh- tion Getrandts und Holzes aus dem Reich Unserm wehrtesten Vaterla- sten Schaden vermeint, und höchstwidrig ausschlagen dörfsten, ja dessen Falls dadurch noch entgehen und entzogen, folglich das gemeine Wesen zu wärtigen Umständen und Zudringlichkeiten demselben daran hochgeleg- Schuz, die innerliche Kräfte und wehrhafte Mittel zu eigenem Schuz des gemeinen Wesens Ruhe und Sicherheit, sonderbahr obliegt, auch b- serl. Wahl- Capitulation und gemeiner Reichs- Satzungen das gemeine- kommt, damit keinesweges verstattet werde, daß in des Römischen Rei- der oder die auch seyen, als für das Vaterland werbe, einkauffe und hin- geschehen lassen;

Als gebiethen Wir solchemnach von Römisch- Kayserl. Majest. M- Vermeidung derer in denen Reichs- Satz- und Ordnungen angefetzten- den, Städten und Gebiethen bey derenselbigem Vasallen, Unterthanen, Werbungen, Einkauffe und Abführungen der Leute, Pferde, Kriegs- Mu- zu Unsern, des Reichs und dessen getreuen Ständen Diensten und Roth- ne Verzug verbiethen und einstellen; allenfalls auch die ohne Unser Ka- von auswärtigen frembden Berbern und Leuten, selbige mögen seyn wei- Getrande, Mehl und Holz bis auf anderweite Unsere Kayserl. Verordn- sondern den Preiß davon denen Verkäufern wieder zurück geben.

Betrachtung der gefährlichen Zeitläufften und anscheinender sehr nahen Gefahr und Unruhe auf des Heil. Reichs nächsten Grängen, wie zu Besorgung des Reichs und des gemeinen Wesens Dienst erforderlich, nothwendig und ersprießlich. Es geschiehet neben deme hieran Unser Kayserl. Reichs- Väterlicher gnädigster und ernstlicher Wille und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien, den 3 Februarii 1727.



Ansehen hat, daß der gemeine Ruhestand zuerst an denen- Orten des Heil. Reichs durch verschiedene für auswär- nur heim- und öffentliche Werbungen geschehen, sonderit n erhandelt, als geführet und alles ohngehindert verstattet e Mannschafft und Pferde, sowohl, als der Kriegs- Muni-) dermahligengefährlichen Weltläufften demselben zu grö- t sämtlichen Ständen die Nothdurfft selbst bedörfsendent t Schaden geschwächet werden würde, da doch bey gegen- u dessen sowoll gemeiner als eines jeden Stands besondert ten werden solen; Uns dannenhero, da Uns die Obsorg zu zu Kayserl. Gemüth und Herzen ist, in Krafft Unserer Kay- handlen, zu biethen und zu verbiethen, darob zu halten, zu- en jemand für einen andern, sonderlich Auswärtigen, wer e, und solche von andern zu dessen Schaden und Nachtheil

ollenkommeneit Ewl. Lbd. Lbd. And. And. und Euch bey d Straffen hermit ernstlich, Sie wollen jeder in seinen Lan- igen und Verwandten alle und jede auswärtige und frembde betrands in Körnern und Mehl und Holz- Flössungen, so nicht alleinig angefessen seynd, mit allem Ernst und Nachdruck oh- orwissen und Patenten oder Gelaits- auch Erlaubs- Briefen n, angeworbene Mannschafft, eingekaufte Pferde, Munition, nhalten, und nicht aus Dero Reichs Landen hinauslassen, st denen Reichs- Satzungen gemäß, auch zu höchstnöhtiger